

# **Vorschlag Neufassung der Satzung des MGV 1906 Erlabrunn e.V.**

(Stand: 01.03.2026)

Der Vorschlag zur Neufassung wurde im Winter 2025 / 2026 erarbeitet

und in der Vorstandssitzung am 23.02.2026 als Vorschlag zur Mitgliederversammlung 2026 beschlossen.

**1. Zusammenfassung der wichtigsten Änderungen**

**2. Tabellarischer Vergleich alt/neu**

**3. Bewertung – juristisch und strategisch**

**4. Komplette Gegenüberstellung der aktuellen Satzung mit der vorgeschlagenen Neufassung**

# 1. Zusammenfassung der wichtigsten Änderungen

Die Neufassung der Satzung dient der rechtlichen Modernisierung und organisatorischen Straffung unseres Vereins.

Die wesentlichen Änderungen sind:

- Umbenennung in „Musik- und Gesangverein 1906 Erlabrunn e.V.“
- Einführung geschlechtsneutraler und zeitgemäßer Formulierungen
- Möglichkeit virtueller Mitgliederversammlungen
- Klarere Fristen- und Formregelungen
- Erweiterung der Mitgliederrechte (Einberufungsverlangen nur noch 1/10 erforderlich)
- Modernisierte Vorstandsstruktur mit klarer Vertretungsregelung
- Zustimmungspflicht der Mitgliederversammlung bei Rechtsgeschäften über 30.000 €
- Auslagerung detaillierter Ehrungsregelungen in eine eigene Ehrenordnung
- Präzisere Gemeinnützigkeitsregelungen
- Straffung der Abteilungs- und Ausschussstruktur

Die neue Satzung ist insgesamt juristisch präziser, moderner und besser an aktuelle gesetzliche Vorgaben angepasst.

## 2. Tabellarischer Vergleich (Alt / Neu / Änderungstyp)

| Bereich                          | Alte Satzung                                   | Neue Satzung                                 | Änderungstyp                                 |
|----------------------------------|------------------------------------------------|----------------------------------------------|----------------------------------------------|
| Vereinsname                      | Männergesangverein 1906 Erlabrunn              | Musik- und Gesangverein 1906 Erlabrunn e.V.  | <b>Inhaltliche Änderung / Modernisierung</b> |
| Theaterabteilung                 | Eigenständige Abteilung mit Leiter im Vorstand | Nicht mehr als eigene Vorstandsfunktion      | <b>Strukturänderung / Entfall</b>            |
| Verband Theater                  | Mitglied Bund deutscher Amateur-Theater        | entfällt                                     | <b>Entfall</b>                               |
| Brauchtumspflege                 | nicht erwähnt                                  | Pflege des örtlichen Brauchtums und Dialekts | <b>Neu aufgenommen</b>                       |
| Genderregelung                   | nicht geregelt                                 | geschlechtsneutral, ethisch & genderneutral  | <b>Neu</b>                                   |
| Virtuelle Versammlung            | nicht geregelt                                 | ausdrücklich erlaubt                         | <b>Neu / Modernisierung</b>                  |
| Einladungsfrist MV               | 1 Woche                                        | 14 Tage                                      | <b>Verschärfung</b>                          |
| Einberufungsverlangen            | 1/3 der Mitglieder                             | 1/10 der Mitglieder                          | <b>Mitgliederrechte erweitert</b>            |
| Beschlussfähigkeit               | nicht ausdrücklich geregelt                    | Mindestanzwesenheit 10 Mitglieder            | <b>Neu</b>                                   |
| Aufnahmeverfahren                | teils mündlich möglich                         | Schriftform zwingend                         | <b>Formalisiert</b>                          |
| Streichung bei Beitragsrückstand | im Ausschluss enthalten                        | eigener Tatbestand „Streichung“              | <b>Systematisierung</b>                      |
| Ehrenmitgliedschaft              | detailliert geregelt (25 Jahre etc.)           | nur Grundsatz, Details in Ehrenordnung       | <b>Auslagerung</b>                           |
| Militärdienstregelung            | Beitragsfreiheit                               | entfällt                                     | <b>Entfall (überholt)</b>                    |
| Vorstand                         | 8 Funktionen inkl. Theaterleiter               | schlanker, funktionaler Vorstand             | <b>Strukturreform</b>                        |

| <b>Bereich</b>            | <b>Alte Satzung</b>                    | <b>Neue Satzung</b>                    | <b>Änderungstyp</b>                 |
|---------------------------|----------------------------------------|----------------------------------------|-------------------------------------|
| §26 BGB Vertretung        | 1 Vorsitzender allein oder 2 gemeinsam | Einzelvertretungsbefugnis              | <b>Vereinfachung</b>                |
| Rechtsgeschäfte >30.000 € | keine Regelung                         | Zustimmung MV erforderlich             | <b>Neu / Risikobegrenzung</b>       |
| Ehrenamt                  | verstreut geregelt                     | eigener Paragraph §10                  | <b>Systematisierung</b>             |
| Satzungsänderung          | 75 % Mehrheit                          | zusätzlich formelle Begründungspflicht | <b>Verschärfung</b>                 |
| Vermögensbindung          | mehrere Alternativen                   | nur Gemeinde Erlabrunn                 | <b>Vereinfachung / Klarstellung</b> |

### 3. Bewertung – juristisch und strategisch

#### a) Juristische Bewertung (Registergericht & Gemeinnützigkeit)

##### **Vereinsrechtlich (BGB-konform)**

Die Neufassung entspricht deutlich stärker den aktuellen Anforderungen des Vereinsrechts:

- klare Definition des §26 BGB-Vorstands
- eindeutige Vertretungsregelung
- geregelte Nachbesetzung bei Rücktritt
- konstruktives Misstrauensvotum
- Regelung zur Beschlussfähigkeit
- klare Fristen für Einladungen

Das reduziert Beanstandungsrisiken beim Registergericht Würzburg erheblich.

##### **Gemeinnützigkeitsrechtlich (Abgabenordnung)**

Positiv hervorzuheben:

- Selbstlosigkeit ausdrücklich verankert
- Mittelverwendung klar geregelt
- Vermögensbindung eindeutig und finanzamtskonform
- präzise Formulierung der steuerbegünstigten Zwecke
- Ehrenamtspauschale und Aufwendungsersatz sauber geregelt

Die neue Satzung ist deutlich „finanzamtsfester“ als die alte.

#### b) Strategische Bewertung

Die Neufassung:

- verschlankt die Organisation
- erhöht Rechtssicherheit
- stärkt Mitgliederrechte
- reduziert Haftungsrisiken
- schafft Flexibilität für zukünftige Entwicklungen

Sie ist typisch für eine umfassende Modernisierung eines traditionsreichen Gesangsvereins in Richtung eines breiter aufgestellten Kulturvereins.

#### **4. Komplette Gegenüberstellung der aktuellen Satzung mit der vorgeschlagenen Neufassung**

## Vorschlag Neufassung

### Satzung des MGV 1906 Erlabrunn e.V.

(inklusive der Änderungen vom 15. Januar 1995, 3. Januar 1996, 16. Februar 2003, 7. Oktober 2021)

#### § 1 Name, Sitz und Gerichtsstand

1. Der Verein führt den Namen 'Männergesangverein 1906 Erlabrunn', in abgekürzter Form 'MGV 1906 Erlabrunn'.
2. Der Verein ist in das Vereinsregister eingetragen und führt den Namenszusatz 'eingetragener Verein' in abgekürzter Form 'e.V.'.
3. Der Verein ist mit seinen Chor-Abteilungen Mitglied im 'Fränkischen und Deutschen Sängerbund e.V.', mit der Abteilung Blaskapelle im 'Nordbayerischen Musikbund e.V.' sowie mit der Abteilung Kulturbühne im 'Bund deutscher Amateur-Theater eV.' und anerkennt die Statuten dieser Verbände.
4. Der Verein hat seinen Sitz in Erlabrunn.
5. Als Gerichtsstand gilt Würzburg.

### SATZUNG

#### des Musik- und Gesangverein 1906 Erlabrunn e. V.

#### Präambel:

Der Lesbarkeit halber ist in dieser Satzung eine geschlechtsneutrale Formulierung gewählt. Die männliche Form gilt grundsätzlich für alle Geschlechter.

#### § 1 Name. Sitz und Gerichtsstand

1. Der Verein ist unter dem Namen "Musik- und Gesangverein 1906 Erlabrunn e. V." im Vereinsregister beim Amtsgericht Würzburg eingetragen.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Erlabrunn.
3. Als Gerichtsstand gilt Würzburg.

## **§ 2 Zweck des Vereins**

1. Der MGV 1906 Erlabrunn e. V. verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts 'Steuerbegünstigte Zwecke' der Abgabenordnung.

2. Zweck des Vereins ist die Förderung und Erhaltung der Kultur. Dieser Satzungszweck wird verwirklicht durch:

- a) Erhaltung und Förderung des Chorgesangs durch Ausbildung in den Chorproben und durch öffentliche Auftritte.
- b) die musikalische und geistige Ausbildung und Förderung junger Leute in der Abteilung Blaskapelle
- c) Aufführung von Theater- und Freilichtstücken

3. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

## **§ 2 Zweck des Vereins**

1. Der MGV 1906 Erlabrunn e. V. verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

2. Zweck des Vereins ist die Förderung und Erhaltung der Kultur. Dieser Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:

- a) Pflege des Chorgesangs durch regelmäßige Proben und durch Konzerte und öffentliche Auftritte
- b) Pflege der Blasmusik durch regelmäßige Proben und durch Konzerte und öffentliche Auftritte
- c) Pflege des örtlichen Brauchtums, insbesondere des Dialekts.

3. Der Verein ist politisch, konfessionell, ethisch und Gender neutral.

4. Der Verein ist mit seinen Chören Mitglied im 'Fränkischen und Deutschen Sängerbund e.V.' sowie mit seinen Musik-Ensembles Mitglied im 'Nordbayerischen Musikbund e.V.' und anerkennt die Statuten dieser Verbände.

5. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

### **§ 3 Vereinstätigkeit und Mittel des Vereins**

1. Der Verein erfüllt seine Aufgabe durch die Abhaltung von Chor- und Musikproben, durch Veranstaltungen, wie Liederabende, Konzerte der Chöre und der Blaskapelle und durch Theater- und Freilichtaufführungen.
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die mit einem Ehrenamt betrauten Mitglieder haben nur Anspruch auf Ersatz tatsächlich erfolgter Ausgaben. Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden. Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit trifft der Vorstand. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.
4. Die Überprüfung der Geschäftsführung obliegt der Mitgliederversammlung (§8 Nr. 2b).

### **§ 3 Gliederung des Vereins**

Der MGV 1906 Erlabrunn e.V. gliedert sich in Abteilungen:

- a) Männerchor
- b) Frauenchor
- c) Blaskapelle einschließlich Bläserklassen und
- d) Projektgruppen zur Umsetzung der Vereinsziele.

## **§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft**

1. Der MGV 1906 Erlabrunn e.V. gliedert sich in
  - a) aktive Mitglieder des Männerchores
  - b) aktive Mitglieder des Frauenchores
  - c) aktive Mitglieder der Blaskapelle
  - d) aktive Mitglieder der Theater- und Freilichtabteilung ‚Kulturbühne‘
  - e) fördernde Mitglieder des Vereins
  - f) Ehrenmitglieder
2. Als aktives Mitglied der Chöre kann jeder aufgenommen werden. Über den mündlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand in Verbindung mit dem Chorleiter und der jeweiligen Abteilungsleitung.
3. Alle interessierten Mädchen und Jungen, die den Willen und die Voraussetzung zu einer gewissenhaften Mitwirkung zeigen, können als aktives Mitglied der Blaskapelle beitreten. Über den mündlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Dirigent in Verbindung mit dem Vorstand.
- 3a Alle Aktiven der Abteilung Theater- und Freilichtabteilung müssen Mitglieder MGV 1906 Erlabrunn e.V. sein.
4. Als förderndes Mitglied kann jede unbescholtene Person dem Verein beitreten.
5. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.  
Das neue Mitglied erhält als Nachweis für den Beitritt eine Aufnahmeerklärung. Ein abgelehnter Bewerber um die Mitgliedschaft hat innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Ablehnungsbeschlusses das Recht, die nächste Mitgliederversammlung anzurufen. Diese entscheidet endgültig. Der Rechtsweg zu den ordentlichen Gerichten ist nicht geöffnet.
6. Als Ehrenmitglieder können Personen ernannt werden, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben. Außerdem werden Mitglieder zu Ehrenmitgliedern ernannt, die ihren Beitrag 25 Jahre an den Verein entrichtet haben.

## **§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft**

1. Der Verein besteht aus aktiven und passiven Mitgliedern und Ehrenmitgliedern. Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen. Die Mitglieder haben im Rahmen ihrer Mitgliedschaft und Betätigung im Verein die Satzung zu beachten.
2. Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag, der an den Vorstand gerichtet werden soll.  
Bei Minderjährigen, beschränkt geschäftsfähigen und geschäftsunfähigen Personen ist der Antrag auch von dem gesetzlichen Vertreter zu unterzeichnen. Dieser verpflichtet sich damit zur Zahlung der Mitgliedsbeiträge.
- Der Vorstand entscheidet vorläufig über den Aufnahmeantrag nach freiem, pflichtgemäßem Ermessen.
3. Bei Ablehnung des Aufnahmeantrages durch den Vorstand ist dieser nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe mitzuteilen.
- Ein abgelehnter Bewerber um die Mitgliedschaft hat innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Ablehnungsbeschlusses das Recht, die nächste Mitgliederversammlung anzurufen; diese entscheidet endgültig. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht.
4. Die im Verein neu aufgenommenen Mitglieder sind in der nächsten Mitgliederversammlung namentlich zu verlesen und der Eintritt ist von der Mitgliederversammlung zu genehmigen.
5. Der Vorstand kann die Ehrenmitgliedschaft für besondere Verdienste um den Verein und dessen Zielsetzungen verleihen.
6. Die Bestimmung zu Vereinsehrungen werden in einer Ehrenordnung festgelegt.

Die Mitgliedschaft vor dem 16. Lebensjahr kann zur Ernennung zum Ehrenmitglied nicht anerkannt werden.

Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt auf Vorschlag des Vorstandes und wird vom Ausschuß mit einfacher Stimmenmehrheit beschlossen.

Zur Ernennung wird eine Urkunde und die Anstecknadel in Silber (bei 50 Jahren in Gold) überreicht.

Aktiven Sängern und Musikern wird die Vereinsnadel in Gold nach 40-jähriger ununterbrochener Tätigkeit überreicht.

Die Ernennung zum Ehrenmitglied entbindet nicht von der Beitragspflicht (siehe Geschäftsordnung).

## **§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft**

### 1. Die Mitgliedschaft endet

- a) durch Tod mit dem Todestag
- b) durch Austritt. Der Austritt kann nur bis zum 30.09. eines Kalenderjahres zum Ende dieses Kalenderjahres schriftlich erklärt werden.
- c) durch Ausschluß. Der Ausschluß aus dem Verein ist zulässig, wenn
  - aa) das Verhalten des Mitgliedes in grober Weise gegen die Interessen des Vereins verstößt oder sonst ein wichtiger Grund gegeben istNach Möglichkeit sollte das Mitglied jedoch unter ausdrücklichen Hinweis auf den Ausschluß abgemahnt werden.

bb) das Mitglied auch auf zweimalige Mahnung hin nicht den Jahresbeitrag entrichtet hat.

Über den Ausschluß entscheidet der Vorstand.

Vor der Beschlußfassung ist dem Mitglied Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Das ausgeschlossene Mitglied hat innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Ausschlusses die Möglichkeit, die nächste Mitgliederversammlung anzurufen. Diese entscheidet endgültig über die Mitgliedschaft.

Bis zur Entscheidung der Mitgliederversammlung ruhen die Mitgliedsrechte.

Der Rechtsweg zu den ordentlichen Gerichten ist ausgeschlossen.

### 2. Das ausgeschiedene oder ausgeschlossene Mitglied hat keinerlei Anspruch auf das Vereinsvermögen.

## **§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt, Ausschluss oder Streichung von der Mitgliederliste.

2. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Bei Minderjährigen und geschäftsunfähigen Personen ist die Austrittserklärung auch von einem gesetzlichen Vertreter zu unterschreiben. Der Austritt kann nur zum Ende eines Kalenderjahres erklärt werden, wobei eine Kündigungsfrist von 3 Monaten einzuhalten ist. Maßgeblich für die Rechtzeitigkeit der Kündigung ist der Eingang beim Vorstand.

3. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes von der Mitgliedsliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Zahlung von Mitgliedsbeiträgen in Rückstand ist. Die Streichung darf erst beschlossen werden, wenn nach der Absendung der zweiten Mahnung zwei Monate verstrichen sind und in dieser Mahnung die Streichung angedroht wurde. Der Beschluss des Vorstandes über die Streichung soll dem Mitglied mitgeteilt werden.

4. Wenn ein Mitglied schuldhaft in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt, kann es durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung muss der Vorstand dem Mitglied Gelegenheit zur mündlichen oder schriftlichen Stellungnahme geben. Der Beschluss des Vorstands ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied zuzusenden.

Das ausgeschlossene Mitglied hat innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Ausschlusses (unzustellbare Postsendungen gelten als bekannt gegeben, wenn der Beschluss an die zuletzt bekannte Adresse versandt worden ist) die Möglichkeit, die nächste Mitgliederversammlung anzurufen; diese entscheidet endgültig über die Mitgliedschaft. Bis zur Entscheidung der Mitgliederversammlung ruhen die Mitgliedsrechte.

5. Das ausgeschiedene oder ausgeschlossene Mitglied hat keinerlei Ansprüche auf das Vereinsvermögen.

## **§ 6 Beiträge, Geschäftsjahr**

1. Von allen Mitgliedern ist ein Mitgliedsbeitrag zu entrichten. Die Höhe und Dauer des Mitgliedsbeitrages wird in einer Geschäftsordnung festgelegt. Über die Geschäftsordnung entscheidet der Vorstand, es sei denn, die Mitgliederversammlung bestimmt mit einfacher Mehrheit eine andere Höhe und Dauer des Beitrages.
2. Der Beitrag ist eine Bringschuld. Es ist für das Jahr des Erwerbs bzw. der Beendigung der Mitgliedschaft in voller Höhe zu entrichten.
3. Der Vorstand ist berechtigt, einzelnen Mitgliedern auf Antrag den Beitrag ganz oder teilweise zu erlassen. Für Mitglieder, die ihre Militärpflichtzeit ableisten, bleibt die Mitgliedschaft ohne Beitragszahlung während dieser Zeit erhalten.
4. Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

## **§ 6 Beiträge und Mittel des Vereins, Geschäftsjahr**

1. Von allen Mitgliedern ist ein Mitgliedsbeitrag zu entrichten. Die Höhe und Dauer des Mitgliedsbeitrages wird in einer Beitragsordnung festgelegt. Über die Beitragsordnung entscheidet der Vorstand, es sei denn, die Mitgliederversammlung bestimmt mit einer 3/4-Mehrheit einen anderen Beitrag. Der Beitrag ist eine Bringschuld. Er ist für das Jahr des Erwerbs bzw. der Beendigung der Mitgliedschaft in voller Höhe zu entrichten.
2. Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.
3. Der Vorstand ist berechtigt, einzelnen Mitgliedern den Beitrag ganz oder teilweise zu erlassen.
4. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen - begünstigt werden. Die mit einem Ehrenamt betrauten Mitglieder haben nur Anspruch auf Ersatz tatsächlicher erfolgter Auslagen.

## **§ 7 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand

## **§ 7 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand

## **§ 8 Mitgliederversammlung**

1. Das oberste Vereinsorgan bildet die Mitgliederversammlung (Generalversammlung). Sie wird bei Bedarf, mindestens jedoch einmal im Kalenderjahr vom 1. Vorsitzenden schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung einberufen. Sie ist den Mitgliedern durch Anschlag rechtzeitig (1 Woche vorher) im Vereinsschaukasten bekanntzugeben. Die Mitgliederversammlung kann in Präsenz- oder in virtueller Form stattfinden.

Die konkrete Form wird bei der Einladung bekannt gegeben. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muß einberufen werden, wenn 1/3 der Mitglieder unter Angabe der Gründe den schriftlichen Antrag beim Vorsitzenden stellen.

2. Der Mitgliederversammlung obliegt:

a) die Wahl des Vorstandes, 3 Beisitzer und 3 Revisoren.  
Die Wahl erfolgt auf 3 Jahre.

b) die Entlastung des Vorstandes.

Die Revisoren haben der Mitgliederversammlung zu berichten und eine Empfehlung zu erteilen, ob die Entlastung erfolgen kann.

Der Vorstand ist den Revisoren gegenüber verpflichtet, alle Auskünfte zu erteilen und sämtliche Unterlagen zur Verfügung zu stellen.

Demgegenüber sind die Revisoren verpflichtet, sämtliche erhaltenen Kenntnisse vertraulich zu behandeln.

c) die Abstimmung über Satzungsänderungen,

d) die ihr vom Vorstand zur Abstimmung vorgelegten sonstigen Vereinsangelegenheiten,

e) die Beschlußfassung über die Auflösung des Vereins,

f) Änderung des Beitrages im Sinne §6 Abs. 1 dieser Satzung,

g) Entscheidungen über die Mitgliedschaft (§4 Abs.5 und §5 Abs. 1 aa).

## **§ 8 Mitgliederversammlung**

1. Das oberste Vereinsorgan bildet die Mitgliederversammlung. Sie wird bei Bedarf, mindestens jedoch einmal im Kalenderjahr, vom Vorstand unter Bekanntgabe der Tagesordnung einberufen. Die Mitgliederversammlung kann in Präsenz- oder in virtueller Form stattfinden.

Die konkrete Form wird bei der Einladung bekannt gegeben.

Zwischen der Bekanntgabe der Einladung und dem Versammlungstag müssen mindestens 14 Tage liegen.

Sie ist außerdem einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn 1/10 der Mitglieder dies schriftlich unter Darlegung der Gründe beantragt. In diesem Fall muss die Mitgliederversammlung spätestens innerhalb von zwei Monaten einberufen werden. Bei besonders dringlichen Angelegenheiten ist der Vorstand berechtigt, von der Einhaltung dieser Fristen abzusehen (außerordentliche Mitgliederversammlung). In der Einladung ist auf die besonderen Umstände hinzuweisen.

2. Die Einladung zur Mitgliederversammlung hat Ort, Datum, Uhrzeit und Tagesordnung zu enthalten und kann erfolgen durch Aushang im Schaukasten des Vereins und in Textform (Brief, E-Mail).

Eine Einladung per Brief erfolgt an die vom Mitglied zuletzt schriftlich mitgeteilte Adresse, eine Einladung per E-Mail erfolgt an die von dem Mitglied zuletzt in Textform mitgeteilte Adresse.

3. Anträge, die von der Mitgliederversammlung behandelt werden sollen, müssen spätestens sieben Tage vorher beim Vorstand schriftlich eingereicht werden. Der Vorstand kann einen rechtzeitig gestellten Antrag beurteilen und in die Tagesordnung eine Abstimmungsempfehlung aufnehmen. Ist diese Frist nicht gewahrt, so kann ein Antrag behandelt werden, wenn er vom Vorstand zur Abstimmung zugelassen wird.

4. Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden geleitet. Bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden oder einem anderen Mitglied des Vorstandes.

3. Es wird durch Handzeichen abgestimmt, es sei denn, die Mitgliederversammlung beschließt geheime Abstimmung. Mitglieder unter 16 Jahren sind nicht stimmberechtigt.

Bei der Abstimmung entscheidet die einfache Mehrheit der erschienenen Mitglieder.

4. Über jede Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen. Sie muß mindestens enthalten:

Ort und Tag der Versammlung, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Einladung, die gestellten Anträge sowie die gefassten Beschlüsse und vorgenommenen Wahlen. Die Niederschrift ist vom 1. Vorsitzenden bzw. Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterschreiben.

Jedes Mitglied ist berechtigt, die Niederschrift einzusehen.

-

Der Mitgliederversammlung obliegt:

- die Wahl des Vorstandes;
- die Entlastung des Vorstandes;
- die Bestellung von drei Revisoren zur Überprüfung des Kassenberichts. Die Revisoren haben der Mitgliederversammlung zu berichten und eine Empfehlung zu erteilen, ob die Entlastung erfolgen kann. Über die Feststellungen der Revisoren ist eine Niederschrift zu erstellen. Der Vorstand ist den Revisoren gegenüber verpflichtet, alle Auskünfte zu erteilen und sämtliche Unterlagen zur Verfügung zu stellen. Demgegenüber sind die Revisoren verpflichtet, sämtliche erhaltenen Kenntnisse vertraulich zu behandeln;
- die Abberufung des Vorstands.  
Die Abberufung kann nur erfolgen, wenn sich 75 % der erschienenen Mitglieder dafür aussprechen und wenn sogleich ein neuer Vorstand mit einfacher Mehrheit gewählt wird (konstruktives Misstrauen);
- die Abstimmung über Satzungsänderungen  
(siehe § 11 dieser Satzung);
- die ihr vom Vorstand zur Abstimmung vorgelegten sonstigen Vereinsangelegenheiten;
- Die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins  
(siehe § 12 dieser Satzung);
- Änderung des Beitrags im Sinne von § 6 dieser Satzung.;
- Entscheidungen über die Mitgliedschaft  
(siehe § 4 und § 5, dieser Satzung);
- die Beschlussfassung über Rechtsgeschäfte mit einem Geschäftswert über 30.000,00 €.

5. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 10 Vereinsmitglieder erschienen sind.

6. Es wird durch Handzeichen abgestimmt.

Es sei denn, die Mitgliederversammlung beschließt geheime Abstimmung. Minderjährige sind stimmberechtigt, soweit sie zum Zeitpunkt der Abstimmung das 16. Lebensjahr vollendet haben. Bei der Abstimmung entscheidet die einfache Mehrheit der erschienenen Mitglieder. Enthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht gezählt. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt.

7. Über jede Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen.

Die Niederschrift muss mindestens enthalten:

- Ort und Tag der Versammlung,
- die Zahl der erschienenen Mitglieder,
- die Einladung,
- die gestellten Anträge,
- die gefassten Beschlüsse und vorgenommenen Wahlen.

Die Niederschrift ist vom Versammlungsleiter und einem weiteren anwesenden Mitglied des Vorstandes zu unterschreiben.

Jedes Vereinsmitglied ist berechtigt die Niederschrift einzusehen.

## **§ 9 Vorstand**

1. Der Vorstand nach §26 BGB besteht aus dem/der

- a) 1. Vorsitzenden
- b) 2. Vorsitzenden
- c) Schriftführerin
- d) Kassier/in
- e) Leiter der Blaskapelle
- f) Leiter der Theater- und Freilichtabteilung 'Kulturbühne Erlabrunn'
- g) Leiter des Männerchores
- h) Leiterin des Frauenchores

2. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich vertreten durch den 1. Vorsitzenden allein bzw. durch 2 andere Vorstände gemeinsam. Im Innenverhältnis wird bestimmt, daß der Vertretung ein Beschluß zugrunde liegen muß.

3. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 3 Jahren gewählt. Er bleibt bis zur satzungsgemäßen Bestellung des nächsten Vorstandes im Amt.

4. Vorstandsämter gemäß §9 Abs. 1 a) bis d) können nicht in einer Person vereinigt werden. Die Abteilungsleitungen können in Personalunion mit den Vorstandsämtern a) bis d) ausgeübt werden. Sofern kein eigener Leiter des Männerchores gewählt wird, übt der 1. Vorsitzende dieses Amt aus.

5. Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins. Er gibt sich eine Geschäftsordnung, die der nächsten Mitgliederversammlung vorgelegt wird. Männerchor, Frauenchor, Blaskapelle und Theaterabteilung sind vier selbständige Abteilungen des Vereins, die vom Vorstand gemeinsam verwaltet und vertreten werden.

Der Vorstand ist für alle Vereinsangelegenheiten zuständig, die nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind.

## **§ 9 Vorstand**

1. Der Vorstand besteht aus dem

- a) 1. Vorsitzenden
- b) 2. Vorsitzenden
- c) Vorstand „Finanzen“
- d) Vorstand „Schriftführung und Dokumentation“
- e) Leiter des Männerchores
- f) Leiter des Frauenchores
- g) Leiter der Blaskapelle

Die Vorstandsämter e) bis f): Leiter des Männerchores, des Frauenchores oder der Blaskapelle können in Personalunion mit den Vorstandsämtern a) bis d) ausgeübt werden.

Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung, in welcher die Zuständigkeiten, Aufgaben und Befugnisse der einzelnen Mitglieder des Vorstandes zugeordnet und geregelt werden.

Vorstand im Sinne des §26 BGB ist der 1. Vorsitzende, der 2. Vorsitzende sowie der Vorstand Finanzen; für gerichtliche und außergerichtliche Vertretung gilt Einzelvertretungsbefugnis.

Die Vertretungsmacht des Vorstands im Innenverhältnis ist in der Weise beschränkt, dass zu Rechtsgeschäften mit einem Geschäftswert über 30.000,00 € die Zustimmung der Mitgliederversammlung erforderlich ist.

2. Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins.

Er ist für alle Vereinsangelegenheiten zuständig, die nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind.

Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

- Vorbereitung und Einberufung von Mitgliederversammlungen und Vorstandssitzungen sowie Aufstellen der jeweiligen Tagesordnung;

6. Der Vorstand faßt seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Er ist beschlußfähig, wenn mindestens drei seiner Mitglieder anwesend sind. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die des 2. Vorsitzenden. Es besteht Informationspflicht. Einzelheiten regelt die Geschäftsordnung.

7. Die Vergütungen der Dirigenten werden durch den Vorstand festgesetzt und ausbezahlt.

8. Der Schriftführer führt Protokoll über alle Mitgliederversammlungen, Vorstandssitzungen, Veranstaltungen und über das gesamte Vereinsgeschehen. Er erledigt alle anfallenden schriftlichen Arbeiten.

9. Der Kassier ist verantwortlich für eine ordentliche und gewissenhafte Kassenführung. Ihm obliegt die fristgerechte Erhebung der Beiträge, sowie eine gewissenhafte Führung der Kassenbücher. Er führt das Mitgliederverzeichnis.

10. Dem Leiter der Blaskapelle obliegt die gesamte Organisation der Abteilung Blaskapelle und deren gewissenhafte Kassenführung. Er hat der Mitgliederversammlung einen Jahresbericht über die Abteilung Blaskapelle vorzutragen.

11. Dem Leiter der Theater- und Freilichtabteilung obliegt die gesamte Organisation der Abteilung und deren satzungsgemäße Kassenführung.

12. Dem Vorstand gliedert sich noch ein Ausschuß an. Dieser besteht aus 3 Beisitzern und den jeweiligen Dirigenten. Ein etwaiger Ehrenvorsitzender oder Ehrendirigent bzw. Ehrenchorleiter ist ordentliches Mitglied des Ausschusses auf Lebenszeit. Die 2 Beisitzer werden von der Mitgliederversammlung auf 3 Jahre gewählt. Der Vertreter der Blaskapelle wird von den Mitgliedern der Blaskapelle gewählt und von der Mitgliederversammlung bestätigt.

- Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung;
- Beschlussfassung über die vorläufige Aufnahme von Mitgliedern;
- Erarbeiten von Strategien und Maßnahmen zur Weiterentwicklung des Vereins im Sinne des Vereinszwecks und deren Umsetzung.

3. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Er bleibt bis zur satzungsgemäßen Bestellung des nächsten Vorstandes im Amt. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Zu Vorstandsmitgliedern können nur Mitglieder des Vereins gewählt werden.

4. Das Amt eines Vorstandsmitglieds endet mit seinem Ausscheiden aus dem Verein. Verschiedene Vorstandsämter können in einer Person vereinigt werden. Es müssen jedoch immer mindestens drei Vorstandsmitglieder vorhanden sein.

Tritt ein Vorstandsmitglied zurück oder scheidet es aus sonstigen Gründen aus, so wird durch den verbleibenden Vorstand ein geschäftsführendes Vorstandsmitglied an seiner Stelle bestimmt. Dieses bleibt bis zur nächsten Mitgliederversammlung im Amt.

5. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens drei seiner Mitglieder anwesend sind. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden, bei seiner Abwesenheit die des 2. Vorsitzenden. Es besteht Sitzungszwang. Eine Einberufungsfrist von einer Woche soll eingehalten werden. Die Tagesordnung braucht nicht angekündigt zu werden.

13. Der Ausschuß beschließt sämtliche öffentliche und vereinsinterne Veranstaltungen, über-nimmt die Organisation derselben, verwaltet das Vereinsvermögen und vollzieht die Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Mindestens zweimal im Jahr sollte eine Ausschußsitzung stattfinden.

6. Dem Vorstand gliedert sich zur Unterstützung ein Ausschuss an. Die Anzahl der Ausschuss-Mitglieder wird auf Vorschlag des Vorstands durch die Mitgliederversammlung nach einer Vorstandswahl festgelegt. Die Ausschuss-Mitglieder werden analog zur Dauer des Vorstands gewählt.

7. Darüber hinaus ist der Vorstand jederzeit berechtigt, zeitlich begrenzt oder auf Dauer, weitere Ausschüsse für besondere Aufgaben zu bilden. Die Leitung der Ausschüsse soll durch ein Mitglied des Vorstandes erfolgen.

8. Jedes Vorstandsmitglied ist berechtigt, für sich aus dem Kreis der Mitglieder einen Stellvertreter zu bestimmen. Die Stellvertreter sind nicht berechtigt, den Verein im Sinne des § 26 Abs. 2 BGB zu vertreten.

9. Darüber hinaus kann der Vorstand bei Bedarf "besondere Vertreter" im Sinne von § 30 BGB bestellen.

## **§ 10 Ehrenamt**

1. Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.
2. Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26 EStG ausgeübt werden.
3. Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit nach Nr. 2 trifft der Vorstand. Gleiches gilt für Vertragsinhalte und Vertragsbedingungen.
4. Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins keinen Aufwandsersatzanspruch nach § 670 BGB für Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind.
5. Der Vorstand kann im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten festlegen, ob und in welchen Fällen Mitglieder des Vereins im Rahmen ihrer grundsätzlich ehrenamtlichen Tätigkeit einen Aufwandsersatzanspruch nach § 670 BGB geltend machen können. Dies gilt insbesondere für Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telefon und ähnliche Auslagen.
6. Der Anspruch auf Aufwandsersatz kann nur innerhalb einer Frist von einem Jahr nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit Belegen und Aufstellungen, die prüffähig sein müssen, nachgewiesen werden.

## **§ 10 Satzungsänderung**

1. Satzungsänderungen können nur in der Mitgliederversammlung behandelt werden, wenn sie rechtzeitig in der Tagesordnung angekündigt sind.

Sämtliche Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von 75% der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden (§ 8 Abs. 2c).

Satzungsänderungen aufgrund behördlicher Maßnahmen (z. B. Auflagen oder Bedingungen) können vom Vorstand beschlossen werden. Sie sind in der nächsten Mitgliederversammlung vorzutragen.

2. Jede Satzungsänderung ist dem zuständigen Finanzamt durch Übersendung der geänderten Satzung anzuzeigen.

## **§ 11 Satzungsänderungen**

1. Satzungsänderungen können nur in der Mitgliederversammlung behandelt werden, wenn die alte Fassung der angestrebten neuen Fassung in der Tagesordnung gegenübergestellt und eine Begründung für die Änderung gegeben wird. In der Einladung ist ausdrücklich auf die geplante Satzungsänderung und die zu ändernde Satzungsbestimmung hinzuweisen.

2. Sämtliche Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von 75 % der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder (vgl. § 7 dieser Satzung) beschlossen werden.

3. Satzungsänderungen aufgrund behördlicher Maßgaben (z. B. Auflagen oder Bedingungen) können vom Vorstand beschlossen werden. Sie sind in der nächsten Mitgliederversammlung vorzutragen.

4. Jede Satzungsänderung ist dem zuständigen Finanzamt durch Übersendung der geänderten Satzung anzuzeigen.

## **§ 11 Auflösung des Vereins**

1. Der Verein kann durch Beschluß der Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Für den Auflösungsbeschluß ist eine Mehrheit von 75% der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Die Auflösung des Vereins darf nur der einzige Tagesordnungspunkt sein dieser Mitgliederversammlung sein.
2. Die Liquidation erfolgt durch den Vorstand.
3. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das gesamte Vermögen an die Gemeinde Erlabrunn mit der Bestimmung das Vermögen zu übergeben:  
entweder: einem neu gegründeten Verein zur ausschließlichen und unmittelbar gemeinnützigen Verwendung im Sinne des §2 dieser Satzung  
oder: binnen Jahresfrist der Katholischen Kirchenstiftung St. Andreas Erlabrunn, die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke im Sinne des §2 dieser Satzung (musikalische Zwecke) zu verwenden hat.
4. Die geänderten Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des zuständigen Finanzamtes durchgeführt werden.

## **§ 12 Auflösung des Vereins**

1. Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden.  
Für den Auflösungsbeschluss ist eine Mehrheit von 75 % der erschienenen stimmberechtigten Vereinsmitglieder (vgl. § 7 dieser Satzung) erforderlich. Die Auflösung des Vereins darf nur der einzige Tagesordnungspunkt dieser Mitgliederversammlung sein.
2. Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der  
1. Vorsitzende und der Vorstand „Finanzen“ gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.
3. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Erlabrunn, die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke im Sinne des § 2 dieser Satzung zu verwenden hat.

Die Satzung in der Fassung vom 18. Januar 1987 wurde in Teilen ergänzt und geändert. Die Ergänzungen und Änderungen wurden auf der ordentlichen Mitgliederversammlung am 15. Januar 1995 von 43 anwesenden stimmberechtigten Mitgliedern einstimmig beschlossen.

In der Vorstandssitzung vom 3. Januar 1996 wurde die Änderung von § 11 Abs. 3 aufgrund einer Auflage des Finanzamtes beschlossen. Der Sachverhalt wurde satzungsgemäß in der nächsten Mitgliederversammlung am 25. Februar 1996 vorgetragen.

Die vorliegende Satzung wurde in Teilen ergänzt und geändert. Die Ergänzungen und Änderungen wurden auf der ordentlichen Mitgliederversammlung am 16. Februar 2003 von 61 anwesenden stimmberechtigten Mitgliedern einstimmig beschlossen.

Die vorliegende Satzung zum Stand 16. Februar 2003 wurde in Teilen ergänzt. Die Ergänzungen wurden auf der ordentlichen Mitgliederversammlung am 7. Oktober 2021 von 43 anwesenden stimmberechtigten Mitgliedern einstimmig beschlossen.

---

Armin Steinmetz (1. Vorsitzender)

---

René Martin (2. Vorsitzender und Leiter Männerchor)

---

Petra Benkert (Kassierin)

---

Stefan Kuberek (Schriftführer)

---

Frank Kümmer (Leiter Blaskapelle)

---

Heike Emmerling (Leiterin Frauenchor)

Erlabrunn, 15.11.2021

Vorstehende Neufassung der Satzung wurde auf Vorschlag der Vorstandschaft in der Mitgliederversammlung des Männergesangsvereins 1906 Erlabrunn vom 12.03.2026 beschlossen und genehmigt und tritt an die Stelle der bisherigen Satzung in der zuletzt gültigen Fassung vom 07.10.2021.

### **Eintragungsbestätigung**

Die in der Mitgliederversammlung vom 12.03.2026 beschlossene Neufassung der Satzung des Vereins wurde am ??????? in das Vereinsregister des Amtsgerichts Würzburg unter VR 1134 eingetragen.

.

### **Für die Richtigkeit:**

Armin Steinmetz  
1. Vorsitzender

René Martin  
2. Vorsitzender

Petra Benkert  
Kassierin

Stefanie Vonwiller-Gutgesell  
Schriftführerin

Frank Kümmer  
Leiter Blaskapelle

Heike Emmerling  
Leiterin Frauenchor